

„Die Staatsregierung werde ersucht, eine Absonderung der minderjährigen Verbrecher von den übrigen in den Strafanstalten eintreten zu lassen.“

Der Referent bemerkt, daß noch ein Amendement vorhanden sei, welches indessen zum Theil sich erledigt habe.

Staatsminister v. Könneritz: Es möchte wohl hinzugesetzt werden: „so weit möglich;“ denn in der That hat es eine große Schwierigkeit, in den Strafanstalten alle Verbrechen so zu sondern, daß die jugendlichen nicht mit dem übrigen zusammen kommen, zumal wenn die Dauer der Strafe lang ist. Es besteht zwar schon eine Strafanstalt für jugendliche Verbrecher, aber nur bis zu einem gewissen Alter. Wenn ein solcher auf 15 Jahre abgeliefert wird, was hilft dann diese Absonderung während der ersten Jahre?

v. Carlowitz: Ich erkläre mich um so mehr mit dem Zusatz einverstanden, als es scheint, daß durch die letzte Abstimmung der Antrag der Deputation seinen praktischen Werth verloren habe. Denn ausgelernte Verbrecher sind weniger zu suchen in dem Arbeitshaus, als in dem Zuchthause, und da jugendliche Verbrecher nicht in das Zuchthaus kommen sollen, so ist es um so unbedenklicher, sich dem Antrage des Herrn Staatsminister anzuschließen.

Der Präsident konnte nun zur Fragstellung schreiten, und nachdem man sich einstimmig für den Antrag unter c., mit Hinzufügung der vom Staatsm. v. Könneritz beantragten Worte, erklärt hatte, wird Art. 61. selbst unter den beliebten Modifikationen einstimmig angenommen.

Hiermit wurde die Sitzung um halb 3 Uhr Nachmittags geschlossen, vorher aber noch die nächste auf morgen um 10 Uhr Vormittags anberaumt, zur Tagesordnung die fortgesetzte Berathung über gegenwärtigen Gegenstand festgesetzt, und bestimmt, auch für die morgende Berathung die der Landtagsordnung gemäße Form eintreten zu lassen.

Siebzehnte öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 21. Decbr. 1836.

Vortrag der ständischen Schrift, die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1837 betr. — Fortsetzung der besondern Berathung über den neuen Criminalgesetzentwurf (Art. 62 — 67). —

Es waren bei der $\frac{1}{4}$ 11 Uhr eröffneten Sitzung 33 Mitglieder anwesend. Man schritt zunächst zum Vorlesen des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls. Dasselbe ward nach erhaltener Genehmigung von Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Johann und von Hrn. Domherrn v. Leipzig mit vollzogen. Auf der Registrande befand sich ein Protokollertract der II. Kammer vom 20. Decbr., die ständische Schrift, die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1837 betr. Das Präsidium schlägt vor, diese ständische Schrift sofort auf die Tagesordnung zu bringen, und ersucht den Referenten, Hrn. D. Crusius, sie vorzutragen. Herr D. Crusius bewirkt solches, und es wird hierauf die Frage an die Kammer gestellt: ob sie mit der Fassung dieser Schrift und damit einver-

standen sei, sie sofort zu überreichen? Dies wird einstimmig bejaht.

Nächst dem wurde das Urlaubsgesuch des Bürgermeister Ritterstädt vom 24. dieses bis 2. künftigen Monats der Kammer zur Genehmigung vorgetragen; die Kammer erklärt sich einverstanden. Man schreitet nun zur Tagesordnung, zur besondern Berathung des Criminalgesetzentwurfs.

Referent Prinz Johann besteigt die Rednerbühne. Derselbe bemerkt, daß gestern mit dem 61. Artikel geschlossen und heute also zum 62. Artikel überzugehen sei. Derselbe lautet:

Art. 62. (b. wegen unverschuldeter Haft.) Bei einem ohne genügenden Grund angelegten oder ohne Schuld des Angeklagten durch zufällige Umstände verlängerten Untersuchungsarrest ist der erkennende Richter ermächtigt, eine zeitliche Freiheitsstrafe auch unter den gesetzlich bestimmten niedrigsten Grad herabzusetzen, ohne jedoch die Strafart zu verändern.

Die Deputation hat hierzu vorgeschlagen, daß a., das Wort „angelegten“ mit „verhängten“ vertauscht und b. folgender Zusatz beliebt werden möchte: — „auch den Untersuchungsarrest statt einer verwirkten Gefängnißstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.“

Dieses Gutachten wird nun durch das Präsidium der Kammer zur Genehmigung vorgelegt. Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Hierauf wird der ganze Artikel 62. in der beliebten Abänderung ebenfalls zur Einverständnißerklärung vorgelegt, welche gleichermaßen erfolgt.

Herr Referent bemerkt sodann, daß zu diesem Artikel ein Antrag des Bürgermeister Schill vorläge. Zwar wird derselbe der Kammer vorgetragen; allein es äußert

Bürgermeister Schill: Es ist vorhin von einem verehrten Mitgliede der Deputation die Erklärung ausgesprochen worden, daß es wünschenswerth erscheine, wenn dieses Amendement bei dem speziellen Theile, namentlich bei Artikel 118. und 127., wo von dem Todtschlage und der Körperverletzung die Rede ist, zur Berathung komme. Daß dies jedenfalls zweckmäßig sei, darüber bin ich ganz einverstanden und wünsche ebenfalls, daß mein Amendement bis dahin zurückgelegt werde.

Referent Prinz Johann trägt hierauf den 63. Artikel der Kammer vor.

Art. 63. (Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum.) Wenn bei den gegen das Eigenthum anderer Personen aus gewinnstüchtiger Absicht begangenen Verbrechen, insbesondere bei Diebstahl, Veruntrauung und Betrug, insofern diese Verbrechen nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnet zu betrachten sind, der Verbrecher aus eigenem Antriebe und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthersatzung vollständig entschädigt; so ist er mit einiger Strafe gänzlich zu verschonen und nur zur Abstattung der etwa aufgelaufenen Unkosten anzuhalten. Ist unter dergleichen Voraussetzung die Rückgabe oder der Ersatz nur theilweise bewirkt worden, so ist bei der Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen. — Bei ausgezeichneten Diebstählen, Betrügereien und Veruntrauungen ist auf eine willkürliche Strafe zu erkennen, welche jedoch die Hälfte des niedrigsten Grades